

Im Fokus

Die Auswirkungen der westlichen Menschenrechtspolitik auf die Menschenrechtslage in China

The Impact of Western Human Rights Policies on the Human Rights Situation in China

Frédéric Krumbein

Abstract

This article analyses the human rights policies of Western governments towards the People's Republic of China from the Tiananmen massacre in 1989 until now, with a special focus being put on those of the United States and the European Union. The Western governments have departed from a more aggressive human rights policy using instruments like sanctions and resolutions critical of China in the UN Human Rights Commission and have now adopted a more co-operative policy involving dialogue as their main tool of diplomacy. Despite this, however, the Western human rights policies have only enjoyed limited success; the overall human rights situation in China has hardly improved at all. The Western policies have only pushed the People's Republic towards greater co-operation on the international stage and into signing the two core human rights treaties.

Keywords: China, USA, European Union, human rights, human rights dialogue

Einleitung

Die Menschenrechtssituation in der Volksrepublik China ist seit dem Massaker auf dem Platz des Himmlischen Friedens am 4. Juni 1989 ein Thema in der westlichen Öffentlichkeit. Davor hatten sich nur Menschenrechtsorganisationen wie amnesty international (ai) für die chinesische Menschenrechtslage interessiert (Cohen 1987). Dann geriet die Volksrepublik durch die brutale Niederschlagung der Demokratiebewegung schlagartig in den Blick der Weltöffentlichkeit (Baker 2002). Die Verbesserung der Menschenrechtssituation in der VR China wurde zu einem Anliegen westlicher Staaten.¹ Durch die Ausrichtung der Olympischen

Sommerspiele 2008 in Beijing wird die Volksrepublik erneut für einige Wochen ins Zentrum des Interesses der Weltöffentlichkeit rücken. Fast zwanzig Jahre nach dem Massaker auf dem Platz des Himmlischen Friedens strebt die chinesische Regierung eine positive Berichterstattung und eine Verbesserung ihrer internationalen Reputation an.

Im Vorfeld dieses Ereignisses soll hier untersucht werden, wie sich die chinesische Menschenrechtssituation seit 1989 verändert hat. Dabei soll insbesondere der Einfluss der westlichen Staaten auf die chinesische Menschenrechtssituation analysiert werden. Die zentrale Frage lautet: Welchen Einfluss hat die westliche Menschenrechtspolitik mit ihren verschiedenen Instrumenten auf die Menschenrechtssituation in der Volksrepublik China seit dem 4. Juni 1989 gehabt? Als Menschenrechtspolitik wird dabei jede Politik definiert, die auf eine Verbesserung der Menschenrechtssituation zielt.

Zuerst wird die westliche Menschenrechtspolitik dargestellt. Dabei werden vor allem die Menschenrechtsdialoge, die inzwischen ins Zentrum der Menschenrechtspolitik gerückt sind, ausführlicher untersucht. Anschließend werden die chinesische Menschenrechtssituation und die internationale Anerkennung der Menschenrechte durch die Volksrepublik analysiert. Im nächsten Abschnitt werden die Faktoren beschrieben, die den westlichen Einfluss auf die chinesische Menschenrechtssituation erklären, um so die westliche Menschenrechtspolitik zu bewerten. Abschließend wird diskutiert, welche Optionen den westlichen Staaten für eine Menschenrechtspolitik gegenüber China verbleiben.

Von der Konfrontation zur Kooperation: die westliche Menschenrechtspolitik

1989-1997: Sanktionen und chinakritische UN-Resolutionen

Unmittelbar nach dem Massaker auf dem Platz des Himmlischen Friedens setzte sich der Westen gegenüber China deutlicher als je zuvor für die Achtung der Menschenrechte ein. Die USA waren der Vorreiter unter den westlichen Staaten und verhängten am 5. und 20. Juni 1989 Sanktionen gegen die Volksrepublik: Ein Waffenembargo, einen Stopp der multilateralen Kreditvergabe, wie z.B. der

¹ Als westliche Staaten werden hier Australien, die europäischen Länder, Kanada und die USA bezeichnet. Diese Definition orientiert sich an der Sitzverteilung nach Weltregionen in der UNO und umfasst die Staaten der Gruppe „Western Europe and Other States“.

Weltbankkredite, und einen Bann über hochrangige Regierungskontakte oberhalb der Staatssekretärebene (Feege 1992; Foot 2000; HRW 1989). Die EU folgte den USA und verhängte am 12. und 27. Juni die gleichen Sanktionen (Baker 2002; Feege 1992). Die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit wurde von vielen Staaten des Westens ebenfalls unterbrochen (Foot 2000). Diese vergleichsweise harten Sanktionen wurden relativ schnell beendet: 1990 und 1991 wurde die bilaterale und multilaterale Hilfe wieder aufgenommen und 1991 wurde der diplomatische Bann durch die USA und die EU offiziell beendet (Feege 1992; Foot 2000; HRW 1990). Einzig das Waffenembargo hält bis heute an (Hasenkamp 2004; EC 2005b).

Die beiden verbliebenen konfrontativen Instrumente der westlichen Menschenrechtspolitik ab 1991 waren dann der angedrohte Entzug der Meistbegünstigung im Handel durch die USA und chinakritische Resolutionen in der UN-Menschenrechtskommission. So gab es in den USA von 1989 bis 1994 eine intensive Debatte über die Nichtgewährung der Meistbegünstigung im Handel für China aufgrund der chinesischen Menschenrechtsverletzungen. Letztendlich konnten sich der Kongress und der Präsident aber nie auf einen Entzug der Meistbegünstigung einigen: Präsident Bush sen. war gegen einen Entzug und legte wiederholt sein Veto gegen chinakritische Beschlüsse des Kongresses ein (Drinan & Kuo 1992; Feege 1992; Steiner & Alston 2000). Im Mai 1994 entschied Präsident Clinton schließlich, die Entscheidung über die Gewährung der Meistbegünstigung von der Menschenrechtslage in China zu trennen. Präsident Clinton vertrat die Meinung, dass der Entzug der Meistbegünstigung kein effektives Instrument zur Verbesserung der chinesischen Menschenrechtslage sei. Der Entzug der Meistbegünstigung im Handel wurde in den USA lebhaft diskutiert, letztendlich aber nie vollzogen (Lampton 1994).

Das andere verbliebene konfrontative Instrument der westlichen Menschenrechtspolitik war bis 1997 das gemeinsame Einbringen von chinakritischen Resolutionen in der UN-Menschenrechtskommission (MRK) (Kent 1999). Die Resolutionen waren letztlich immer erfolglos. 1995 schaffte es der Westen immerhin, über die eigentliche Resolution abzustimmen. Die Abstimmung endete zwar in einer Niederlage (20 Stimmen pro, 21 contra), aber markierte dennoch den einzigen Erfolg der westlichen Staaten und ihrer Verbündeten in der MRK (Hasenkamp 2004; Kent 1999). In allen anderen Jahren außer 1995 hatten die VR China und die mit ihr verbündeten Staaten es geschafft, durch das Einbringen eines Antrags auf Nichtbehandlung eine Debatte und eine Abstimmung über die

vorgelegten chinakritischen Resolutionen zu verhindern. Durch einen erfolgreich angenommenen Antrag auf Nichtbehandlung wird über den Resolutionsentwurf weder debattiert noch abgestimmt, der Resolutionsentwurf verschwindet von der Tagesordnung (OHCHR 2007).

1997 schaffte China es schließlich, die westlichen Staaten zu spalten. Frankreich lehnte es zum ersten Mal ab, eine chinakritische Resolution zu unterstützen. Deutschland, Italien, Spanien und Griechenland folgten der französischen Position, während die anderen EU-Staaten zusammen mit den USA eine chinakritische Resolution einbrachten (Hasenkamp 2004; HRW 1997). Die Spaltung des Westens in der MRK 1997 hatte mehrere Gründe. Zum einen bot China als Gegenleistung für den Verzicht auf eine chinakritische Resolution die Unterzeichnung der beiden UN-Menschenrechtspakte, eine Einladung der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte nach China und bilaterale Menschenrechtsdialoge an (Foot 2000). Zum anderen spielten wirtschaftliche und strategische Interessen sowie die Erfolglosigkeit der seit 1990 eingebrachten Resolutionsentwürfe eine wichtige Rolle beim Verzicht eines Teils der westlichen Staaten auf das Mittel der MRK-Resolution (HRIC 1998; HRW 1997).

In den Jahren 1999, 2000, 2001 und 2004 brachten die USA erneut Resolutionsentwürfe ein und bemühten sich erfolglos um deren Verabschiedung (2002 und 2003 waren die USA zum ersten Mal kein Mitglied der MRK und sind auch nicht im neu gegründeten Menschenrechtsrat vertreten) (OHCHR 2007). Australien, Kanada und Norwegen bringen seit 1997, die EU-Staaten geschlossen seit 1998, keine Resolutionen mehr ein (Hasenkamp 2004; OHCHR 2007).

Die Menschenrechtsdialoge

Seit der Spaltung des Westens in der MRK rückte das Instrument des Menschenrechtsdialogs in den Mittelpunkt der westlichen Menschenrechtspolitik. Die Volksrepublik zieht den Menschenrechtsdialog anderen Instrumenten der westlichen Menschenrechtspolitik vor, da im Dialog Kritik hinter verschlossenen Türen geäußert wird und dadurch kein internationaler Ansehensverlust wie bei Debatten in der MRK droht. China hat den westlichen Staaten entsprechend die Dialoge als Alternative zu Resolutionen in der MRK vorgeschlagen (HRIC 1998; Interview 2006). Die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten, Australien, Kanada und Norwegen haben das chinesische Angebot angenommen und nutzen bis heute die Dialoge als Hauptinstrumente ihrer Menschenrechtspolitik, während sie auf das Einbringen von Resolutionen in die MRK bzw. in den

Menschenrechtsrat als deren Nachfolgeorgan verzichten.

Der Menschenrechtsdialog ist ein, je nach Dialogpartnern, jährlich, halbjährlich oder unregelmäßig stattfindendes Treffen zwischen hochrangigen Beamten aus der Volksrepublik und dem Partnerland. Bei diesen Treffen, die meist ein bis zwei Tage dauern, wird dann über verschiedene Menschenrechtsthemen gesprochen. Die Dialogtreffen finden hinter verschlossenen Türen statt, in der Regel nehmen weder Vertreter von Nichtregierungsorganisationen oder Wissenschaftler an ihnen teil, noch werden nach den Dialogen Berichte veröffentlicht (HRIC 1998; Interview 2006).

Tab.1 Institutionalisierte Menschenrechtsdialoge mit der Volksrepublik China

Land	Beginn und Häufigkeit der Dialoge	Zeitraum der MRK-Mitgliedschaft	Zeitraum des Einbringens von chinakritischen Resolutionen in der MRK
Australien	1991 und 1992, seit 1997 jährlich	1991-96 2003-2005	Seit Beginn des Dialogs 1997 wird keine Resolution mehr eingebracht
Deutschland	1993 bis 1998, seit 2003 jährlich	1979-2005	Seit 1997 wird keine Resolution mehr eingebracht
EU	1995, seit 1997 zweimal jährlich		Seit 1998 bringen die EU-Staaten keine Resolutionen mehr ein
Großbritannien	Seit 1997 ein- bis zweimal jährlich	1992-2006	Seit Beginn des Dialogs 1997 wird keine Resolution mehr eingebracht
Kanada	Seit 1997 jährlich	1989-2003 2005/2006	Seit Beginn des Dialogs 1997 wird keine Resolution mehr eingebracht
Norwegen	Seit 1997 jährlich	1999-2001	Seit Beginn des Dialogs 1997 wird keine Resolution mehr eingebracht
Schweiz	Seit 1991 bisher sieben Treffen, unregelmäßig	Nie Mitglied der MRK	Nie Resolutionen eingebracht (bis 2002 kein UN-Mitglied)

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von CHR 2001 und 2004a; Eidgenössisches Departement 2004; Free Tibet Campaign 2003; HRIC 1998; Interview 2006; United Kingdom Foreign Office 2005, 2006.

In Tabelle 1 sind die institutionalisierten Dialoge zwischen westlichen Staaten und China sowie der Zusammenhang zwischen Dialogen und dem Einbringen von Resolutionen in der MRK dargestellt: Staaten, die einen Dialog mit China führen, bringen in der Regel keine chinakritischen Resolutionen in die MRK ein.

Die Volksrepublik lädt bevorzugt die Staaten zur Aufnahme von Dialogen ein, die bei chinakritischen Resolutionen in der MRK für diese gestimmt haben, und will die Staaten so zum Verzicht auf MRK-Resolutionen bewegen. China hat ansonsten auch Dialoge abgebrochen, wenn der Partnerstaat auf das Instrument der MRK-Resolution nicht verzichten wollte. So wurde der EU-China-Dialog 1996 nicht weitergeführt, da die EU damals eine chinakritische Resolution in die MRK eingebracht hatte. Gleiches geschah mit dem australisch-chinesischen Dialog 1992 (HRIC 1998). Die institutionalisierten Dialoge (in der Tabelle) sind in Ablauf und Inhalt vergleichbar (Interview 2006).

Exemplarisch für die anderen Menschenrechtsdialoge wird hier der EU-China-Dialog kurz dargestellt: Seit 1997 gibt es einen zweimal jährlich stattfindenden Dialog zwischen der EU und China, alternierend in Beijing und der Hauptstadt des EU-Ratspräsidenten. Die Teilnehmer des EU-China-Dialogs sind jeweils hochrangige Beamte verschiedener Behörden, wie der EU-Kommission und des chinesischen Außenministeriums (Interview 2006). Die chinesischen Delegationen werden seit dem Jahr 2004 vom Sonderbeauftragten für Menschenrechte im chinesischen Außenministerium geleitet. Das Dialogtreffen dauert in der Regel zwei Tage. Die Inhalte des Dialogs sind im Wesentlichen Folter, Religions- und Meinungsfreiheit, die Todesstrafe, der Stand der Ratifizierung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), die Kooperation mit UN-Menschenrechtsmechanismen, das Recht auf einen fairen Prozess und das Recht auf Assoziationsfreiheit. Die EU fragt die chinesische Seite nach Fortschritten bei diesen Themen und macht den jeweils eigenen Standpunkt deutlich. Außerdem wird das Schicksal ausgewählter politischer Gefangener angesprochen und auf deren Freilassung gedrängt (Interview 2006; United Kingdom Foreign Office 2005, 2006).

Australien, die EU, Großbritannien, Norwegen, Kanada und die Schweiz verfügen über die Dialoge begleitende Kooperationsprogramme im Rechtsstaatsbereich. Der deutsche Menschenrechtsdialog ist Teil des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs (Eidgenössisches Departement 2004; Free Tibet Campaign 2003; HRIC 1998; C.a., 5/2006:64-82; Schulte-Kulkmann 2005; United Kingdom Foreign Office 2005, 2006).

Die westliche Menschenrechtspolitik gegenüber China hat sich damit insgesamt von einer konfrontativen zu einer kooperativen Politik entwickelt. Die „sanftere“ Politik wird durch die Menschenrechtsdialoge symbolisiert: Die früher multilateral und öffentlich in der MRK vorgetragene Kritik der chinesischen

Menschenrechtsverletzungen wird jetzt überwiegend bilateral und hinter verschlossenen Türen geäußert.

Die Auswirkungen der westlichen Politik auf die chinesische Menschenrechtslage

Die chinesische Menschenrechtslage wird hier anhand der Situation bei vier Menschenrechten während des Zeitraumes von 1989 bis heute untersucht: Freiheit von Folter, Religions- und Gewissensfreiheit, das Recht auf Leben (Todesstrafe) und Meinungsfreiheit. Die Situation bei diesen vier Menschenrechten ist von den westlichen Staaten immer wieder gegenüber China angemahnt worden, so z.B. bei den Menschenrechtsdialogen. Alle vier Rechte finden sich in den wichtigsten internationalen Menschenrechtsdokumenten, wie z.B. in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Allerdings ist international umstritten, ob die Todesstrafe als Verstoß gegen das Menschenrecht auf Leben zu werten ist. Unumstritten ist hingegen, dass bei ihrer Anwendung einige Mindeststandards, wie das Recht auf einen fairen Prozess, zu beachten sind. Die wichtigste empirische Basis zur Bewertung der Situation bei den vier Menschenrechten bilden die Jahresberichte von amnesty international und Human Rights Watch.

Folter und Misshandlungen in China

Die quantitative Dimension der Folterungen und Misshandlungen wird in den meisten Jahresberichten von amnesty international als „weitverbreitet“ bezeichnet, in den anderen Berichtsjahren werden vergleichbare Formulierungen benutzt.² Von einer Zunahme von Folterungen und Misshandlungen wird im Berichtsjahr 2002 gesprochen (ai 2003). Im Jahr 2001 wird allgemein von einer Zunahme schwerer Menschenrechtsverletzungen gesprochen (ai 2002). Die Übergriffe erfolgen dabei in allen Arten von Einrichtungen, in denen Personen festgehalten werden, so in Polizeistationen, Gefängnissen oder in Arbeitslagern (ai 1989-2007).

² „Weitverbreitet“ wird für die Berichtsjahre 1989, 1992, 1996-2000, 2002, 2003, 2005 und 2006 verwendet (ai 1990, 1993, 1997-2001, 2003, 2004, 2006 und 2007). In den Berichtsjahren 1990 und 1991 heißt es, dass Berichte über Folterungen und Misshandlungen erneut bekannt wurden (ai 1991 und 1992). In den Berichtsjahren 1993, 1994 und 1995 schreibt ai, dass es von einer Vielzahl von Berichten über Folterungen und Misshandlungen Kenntnis erhielt (ai 1994-1996). Im Berichtsjahr 2001 werden Folterungen und Misshandlungen als gängige Praxis bezeichnet (ai 2002). Im Berichtsjahr 2004 heißt es, dass „Folterungen und Misshandlungen nach wie vor aus zahlreichen staatlichen Einrichtungen gemeldet“ werden (ai 2005).

Neben Gefangenen und straftatverdächtigen Personen sind vor allem ethnische und religiöse bzw. spirituelle Minderheiten von Folterungen und Misshandlungen betroffen wie Tibeter, Uiguren oder Anhänger der Falun-Gong-Bewegung (ai 1990, 1991, 2006). Die gängigen und immer wieder genannten Foltermethoden sind Fußtritte, Schläge, Elektroschocks, das Aufhängen an den Armen, das Fesseln in schmerzhaften Körperstellungen, Schlaf- und Nahrungsentzug sowie die Anwendung extremer Hitze oder Kälte gegen die Opfer (ai 1992, 1994-1996, 2000, 2003-2007). Besonders grausame Foltermethoden wurden dabei aus Tibet und der hauptsächlich von Uiguren besiedelten Region Xinjiang berichtet (ai 1993, 2000). Immer wieder kommt es auch zu Berichten von Todesfällen infolge von Folterungen und Misshandlungen (ai 1994, 1997-1999, 2006).

Human Rights Watch untersucht Folterungen und Misshandlungen weniger systematisch als amnesty international. In den Jahren 1990, 1991, 1994, 1996 bis 1999 und 2004 wird aber die Existenz von Folter in China explizit erwähnt (HRW 1990, 1992, 1995, 1997-2000 und 2005). Bei den hier erwähnten Foltermethoden und den Opfergruppen zeichnet sich praktisch das gleiche Bild wie in den Berichten von amnesty international ab.³ Todesfälle infolge von Folter und Misshandlungen werden ebenfalls berichtet (HRW 1992, 1999). In den Jahren 2001 und 2006 wird von einer generellen Zunahme der Menschenrechtsverletzungen gesprochen (HRW 2002, 2007).

Der UN-Sonderberichtersteller gegen Folter, Manfred Nowak, stellt auch fest, dass Folter weit verbreitet ist und bestätigt die bereits genannten Foltermethoden und Opfergruppen⁴ (CHR 2006). Insgesamt bleiben Folter und Misshandlungen in der Volksrepublik weit verbreitet. UN-Sonderberichtersteller Nowak geht aber von einem Rückgang der Folterpraxis in den letzten Jahren, insbesondere in den städtischen Regionen, aus (CHR 2006).

³ Als Foltermethoden werden Elektroschocks, Schläge, Tritte, die Anwendung extremer Hitze oder Kälte gegen die Opfer, Nahrungs- und Wasserentzug sowie das Injizieren von Drogen benannt (HRW 1990, 1997). Die Opfergruppen sind auch hier Inhaftierte, sowohl gewöhnliche Kriminelle als auch politische Gefangene (HRW 1990, 1992, 1995, 1997-2000, 2005). In den Jahren 1998, 1999 und 2004 wird nur über Folterungen in Tibet berichtet und 1994 von einer härteren Behandlung der Gefangenen dort gesprochen (HRW 1995, 1999, 2000, 2005).

⁴ Seit dem Jahr 2000 hat der Sonderberichtersteller Berichte über Folterungen von über 1.160 Individuen erhalten. Von den Fällen waren 66% Mitglieder der Falun-Gong-Bewegung, 11% Uiguren, 8% Prostituierte, 6% Tibeter, 5% Menschenrechtsaktivisten, 2% politische Dissidenten und 2% Andere (CHR 2006).

In der chinesischen Öffentlichkeit, der Verwaltung und unter Wissenschaftlern scheint außerdem die Sensibilität für das Thema Folter zuzunehmen. Seit einigen Jahren wird verstärkt über das Problem der weit verbreiteten Folter diskutiert (CHR 2006). Im Jahr 1997 wurde eine erste offizielle Statistik über Folterungen in China von der Obersten Volksstaatsanwaltschaft veröffentlicht. Darin werden von 1979 bis 1996 durchschnittlich zwischen 350 und 500 bekannte Fälle von erzwungenen Geständnissen pro Jahr und für die Jahre 1993/1994 insgesamt 241 Todesfälle infolge von Folter aufgelistet (für die anderen Jahre existieren keine öffentlichen Statistiken) (CHR 2006). Die Oberste Volksstaatsanwaltschaft sieht die Bekämpfung von Folter bei Verhören inzwischen als einen ihrer primären Arbeitsschwerpunkte an (C.a., 6/2006:119-120; CHR 2006). Fehlende nationale und regionale Überwachungsmechanismen sowie unzureichende Strafgesetze und Schwierigkeiten der Umsetzung von zentralen Antifolterkampagnen auf regionaler und lokaler Ebene behindern aber weiterhin die Bekämpfung von Folter und Misshandlungen (CHR 2006).

Das Menschenrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Seit dem Jahr 1978 ist die Religionsfreiheit in der chinesischen Verfassung verankert, unterliegt aber in der Praxis vielfachen Beschränkungen. In allen Jahresberichten von amnesty international und Human Rights Watch seit 1989 werden von Repressionen gegen religiöse Minderheiten wie Buddhisten, Moslems und Christen berichtet. Gläubige und Geistliche der Religionsgemeinschaften werden immer wieder willkürlich verhaftet. Die Berichte beider Nichtregierungsorganisationen stimmen dabei weitgehend überein (ai 1990-2007; HRW 1990-2007). Seit Mitte der 1990er Jahre, parallel zur wachsenden Zahl der Religionsanhänger, hat die chinesische Regierung die Repressionen gegen die religiösen Gemeinschaften verstärkt und sie einer strengeren Kontrolle unterworfen. Im Jahr 1994 traten Bestimmungen über religiöse Aktivitäten in Kraft, welche die Verfolgung von Religionsanhängern bei Bedrohung der „nationalen Einheit und sozialen Stabilität“ ermöglichen.

In der hauptsächlich von muslimischen Uiguren besiedelten Region Xinjiang ist die Unterdrückung seit dem 11. September 2001 nochmals verschärft worden. Der „Kampf gegen den Terrorismus“ diente als Rechtfertigung für die Verhaftung Dutzender islamischer Geistlicher und Koranschüler wegen „illegaler religiöser Tätigkeiten“ und für die Schließung von Moscheen und von religiösen Zentren.

Moslems unter 18 Jahren dürfen keinen islamischen Religionsunterricht erhalten und keine Moscheen besuchen. In den Jahren 2002 und 2003 wurden die religiösen Rechte der muslimischen Uiguren durch neue Bestimmungen weiter eingeschränkt (ai 2003/2004; HRW 1990-2007). Der HRW-Report 2006 fasst die Repressionen gegen die muslimischen Uiguren drastisch zusammen, so heißt es:

Chinese authorities appear determined to eradicate an independent cultural identity, and the religious beliefs closely intertwined with that identity, for Uighurs, a Turkic-speaking Muslim population in China's Xinjiang Uighur Autonomous Region. (HRW 2006)

Katholische Christen müssen mit Verfolgung rechnen, wenn sie dem Vatikan treu ergeben sind und nicht der offiziellen „Patriotischen Katholischen Vereinigung“ angehören. Protestantische Christen, die nicht den offiziellen Kirchen angehören, sind ebenfalls von Repressionen und Verfolgung bedroht (ai 2006; Heilmann 2002; HRW 2002, 2006).

Einer der prominentesten Fälle staatlicher Repression betrifft die Falun-Gong-Bewegung, die Ende Juli 1999 offiziell verboten wurde. Mit dem Verbot begann die Verfolgung der Anhänger, die in den folgenden Jahren andauerte. Allein in dem kurzen Zeitraum von Juni 1999 bis März 2000 wurden etwa 1.600 Falun-Gong-Mitglieder festgenommen (ai 2000/2001).

Insgesamt hat sich die Situation des Menschenrechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in der Volksrepublik China, insbesondere in den Autonomen Regionen Tibet und Xinjiang, seit 1989 verschlechtert. Ai registriert eine verstärkte Repression seit Mitte der 1990er Jahre, die bis heute anhält, und Human Rights Watch sieht eine kontinuierliche negative Entwicklung seit 1990.⁵

Die Anwendung der Todesstrafe in China

Die Todesstrafe darf nach international gültigen Standards (ICCPR) nur bei schwersten Verbrechen angewendet und nur in rechtsstaatlichen Verfahren verhängt werden. In China wird die Todesstrafe aber für 68 Straftaten, unter

⁵ In den Berichtsjahren 1990, 1991, 1994-1997, 1999, 2002 und 2004 ist in den HRW-Berichten entweder allgemein von einer Verschlechterung der Lage der Religionsfreiheit (z.B. HRW 2000: „Restraints on religion and belief increased significantly during the year“) und/oder neuen Bestimmungen zur Einschränkung der Religionsfreiheit die Rede (HRW 1990, 1992, 1995-1998, 2000, 2003, 2005).

anderem für Wirtschaftsdelikte, verhängt (ai 2007; Maier 2005). Das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen, als Vertragsorgan des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, sieht Wirtschaftsdelikte nicht als „schwerste Verbrechen“ an (ai 2004b). Die Todesstrafe wird in China außerdem nach amnesty international „in großem Umfang willkürlich angewandt und zum Teil aufgrund politischer Einflussnahme verhängt“ (ai 2005, gleichlautende Formulierungen in den Berichten 2000-2004). Justizirrtümer durch unter Folter erzwungene Geständnisse kommen auch bei Todesurteilen vor (ai 2001, 2003). Die Anwendung der Todesstrafe in der Volksrepublik China genügt entsprechend nicht den internationalen Standards.

Die Todesstrafe in China wird außerdem in vielen Fällen öffentlich inszeniert. So werden bis heute öffentliche Schauprozesse durchgeführt, bei denen die Angeklagten in Sportstadien oder auf öffentlichen Plätzen vorgeführt werden. Öffentliche Hinrichtungen, die in den 1980er Jahren noch üblich waren, finden aber nur noch vereinzelt statt. Letzte Berichte über öffentliche Hinrichtungen gibt es aus der Provinz Henan im Februar 2001 und der Stadt Chongqing im Oktober 2004 (ai 2004b; Maier 2005). Öffentliche Schauprozesse und Hinrichtungen stellen eine Demütigung des Verurteilten und damit eine Verletzung der Würde des Menschen dar und verstoßen gegen Artikel 5 der AEMR, der eine erniedrigende Bestrafung verbietet.

In China gibt es ebenfalls eine weit verbreitete Entnahme der Organe von hingerichteten Menschen ohne deren Zustimmung. Das verstößt gegen Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation. Schätzungen zufolge stammen 90% aller Organe für Transplantationen von Hingerichteten (ai 2004b). Der chinesische Vizeminister für Gesundheit bestätigte im November 2006, dass die Mehrzahl der für Transplantationen verwendeten Organe von Hingerichteten stammt (ai 2007, 2007b). Neue Regeln zur Organentnahme, die am 1. August 2006 verabschiedet wurden, scheinen diese Praxis bislang nicht entscheidend verringert zu haben (HRW 2007).

Die Zahlen über in China zum Tode verurteilte und hingerichtete Personen schwanken stark, da die chinesische Regierung die exakten Statistiken als Staatsgeheimnis betrachtet und nicht veröffentlicht. Jährlich werden schätzungsweise zwischen 7.000 und 10.000 Menschen hingerichtet (ai 2004b, 2007b; Dui Hua Foundation 2007; HRW 2007).

Positive Entwicklungen bei der Todesstrafe sind, neben den abgeschafften öffentlichen Hinrichtungen, verstärkte Diskussionen unter chinesischen Rechts-

wissenschaftlern und in der chinesischen Öffentlichkeit über die Todesstrafe und die Umstände ihrer Anwendung (Maier 2005). Der Nationale Volkskongress verabschiedete außerdem ein Gesetz, welches die Überprüfung aller Todesurteile durch den Obersten Volksgerichtshof ab dem 1. Januar 2007 vorsieht. Die Kontrolle durch den Obersten Volksgerichtshof soll mögliche Fehlurteile unterer Instanzen korrigieren und verhindern, dass Unschuldige hingerichtet werden (ai 2007, 2007b; C.a., 6/2006:119; Dui Hua Foundation 2007; HRW 2007).

Am 12. März 2007 haben schließlich die wichtigsten chinesischen Justizorgane eine gemeinsame Verordnung erlassen, die den untergeordneten Justizbehörden eine strenge Kontrolle und vorsichtige Anwendung der Todesstrafe sowie die genaue Einhaltung der Rechte der Verurteilten vorschreibt (ai 2007b; C.a., 2/2007:130/131). Ein Sprecher des Obersten Volksgerichtshofes berichtete im Juni dieses Jahres von einem Rückgang der Hinrichtungen in den ersten fünf Monaten des Jahres 2007 um 10% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (ai 2007c). Dieser Rückgang wird der Überprüfung aller Todesurteile durch den Obersten Volksgerichtshof und der neu eingeführten gemeinsamen Verordnung der Justizorgane zugeschrieben (ai 2007c).

Meinungsfreiheit in China

Die Meinungsfreiheit ist in China nicht gewährleistet. Jedes Jahr werden Hunderte Menschen verhaftet, weil sie ihre Meinung zu politisch sensiblen Themen äußern. Tausende befinden sich in Haft. Grundsätzlich ist jeder Bürger gefährdet, der versucht, unabhängige Informationen über das Internet abzurufen oder sich in irgendeiner Form kritisch über bestimmte Themen, wie das Machtmonopol der KPCh oder die Unterdrückung Tibets, äußert. Anzeichen für eine leichte Verbesserung der Situation bei diesem Menschenrecht sind im privaten und wirtschaftlichen Bereich erkennbar (ai 1990-2007; HRW 1990-1998, 2000-2007).

Im Jahr 1998 berichtete Human Rights Watch zum ersten und einzigen Mal von einer Verbesserung der Meinungsfreiheit. Die Publikation von Büchern und die Redefreiheit der Intellektuellen wurden offensichtlich großzügiger gehandhabt (HRW 1999).

Diese Verbesserung hielt aber nicht an, die Situation beim Recht auf Meinungsfreiheit verschlechterte sich im folgenden Jahr wieder. HRW und ai berichten 1999 übereinstimmend von einer generellen Einschränkung der Grundfreiheiten, offensichtlich um Stabilität für drei wichtige Jahrestage zu garantieren: Der 50-jährigen Gründung der Volksrepublik, 40 Jahre Aufstand in Tibet und 10 Jahre

Tiananmen-Massaker (ai 2000; HRW 2000). Im Jahr 2000 und 2001 gingen diese verstärkten Repressionen nicht zurück. So heißt es im ai-Jahresbericht 2001: „Anzeichen für einen Rückgang der 1999 einsetzenden massiven Unterdrückung der Grundfreiheiten waren nicht zu entdecken“ (ai 2001). Die Situation der Meinungsfreiheit hat sich auch in den letzten Jahren nicht verbessert, besonders die Internetzensur hat zugenommen (ai 2003-2007; C.a., 4/2006:116/117; HRW 2001-2007).

Im Vorfeld der Olympischen Spiele hat die Regierung zum 1. Januar 2007 neue Bestimmungen eingeführt, die es ausländischen Journalisten ermöglichen, ohne Erlaubnis der Regierung außerhalb Beijings Interviews und Recherchen durchzuführen. Die neuen Bestimmungen gelten nur für ausländische Journalisten, nicht für Chinesen, und auch nur bis zum 17. Oktober 2008. Erste Berichte zeigen, dass die neuen Bestimmungen von Beamten auf lokaler und regionaler Ebene nicht immer eingehalten werden (HRW 2007b). Für die einheimischen Medien wurden seit Beginn des Jahres 2007 neue Restriktionen eingeführt (ai 2007b, 2007c; C.a., 1/2007:108-110). Seit der Vergabe der Olympischen Spiele an Beijing im Jahr 2001 durch das Internationale Olympische Komitee hat sich die Situation der Meinungsfreiheit insgesamt nicht verbessert (Reporters sans frontières 2007).

Die Volksrepublik China wird in den Jahren von 1989 bis 1997 von der Nichtregierungsorganisation Freedom House auf seinem „Freedom in the World-Index“ in die schlechteste Kategorie sieben eingeordnet. Der Wert sieben wird als eine Gesellschaft ohne Freiheit mit umfassender staatlicher Repression definiert. Seit 1998 erhält China den Wert sechs bei den bürgerlichen Freiheiten. Das bedeutet im Vergleich zum Wert sieben einen geringen Fortschritt, wie mehr Autonomie im privaten Raum für den einzelnen Bürger. Für Tibet, welches von Freedom House als getrenntes Territorium behandelt wird, bleibt die Einordnung allerdings bei sieben (Freedom House 2006, 2007a, 2007b).

Die Anerkennung internationaler Menschenrechtsnormen durch China

Als größter Erfolg der westlichen Menschenrechtspolitik seit dem Jahr 1989 kann die zunehmende Anerkennung internationaler Menschenrechtsnormen durch die Volksrepublik gelten. Auch kooperiert China besser mit den UN-Organisationen zum Menschenrechtsschutz. So hat die Volksrepublik im Jahr 1997 im Austausch für den Verzicht von chinakritischen Resolutionen in der MRK durch die Europäer

und als Zeichen des guten Willens gegenüber der internationalen Gemeinschaft den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) unterzeichnet und diesen im Jahr 2001 ratifiziert sowie im Jahr 1998 den ICCPR unterzeichnet. Bei der Ratifizierung des ICESCR hat die Volksrepublik allerdings einen Vorbehalt gegen Artikel 8.1a eingelegt, der die freie Gründung von Gewerkschaften erlaubt (Foot 2000; Kent 1999; OHCHR 2007). Seit dem Jahr 1994 haben außerdem die UN-Hochkommissare für Menschenrechte, mehrere Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen und die UN-Working Group on Arbitrary Detentions der Volksrepublik offizielle Besuche abstatten dürfen (OHCHR 2007). Die EU hat sich für mehrere dieser Besuche bei den Chinesen um offizielle Einladungen bemüht (Foot 2000; Kent 1999).

Die zunehmende Anerkennung internationaler Menschenrechtsnormen wurde durch mehrere interne Reformen in China flankiert: So hat die Volksrepublik 1996 und 1997 das Strafprozess- und das Strafrecht reformiert und sich dabei – trotz vieler nach wie vor bestehender Defizite – verstärkt an internationalen Rechtsnormen, wie der Gleichheit vor dem Gesetz oder der Unschuldsvermutung des Angeklagten, orientiert (Kent 1999; Maier 2005). Im März 2004 wurde der Satz „Der Staat respektiert und schützt die Menschenrechte“ in die Verfassung aufgenommen. Diese Änderung hat keine unmittelbaren praktischen Implikationen, aber er unterstreicht ebenfalls die verstärkte Anerkennung der Menschenrechte durch China (HRW 2005/2006).

Verhaltensänderungen ergeben sich aus der besseren Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft und der zunehmenden rhetorischen Anerkennung der Menschenrechte aber nicht unbedingt, wie die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen bezeugen. Die Working Group on Arbitrary Detentions der Vereinten Nationen, die willkürlichen Freiheitsentzug von Individuen untersucht, hat bei ihrem Besuch im Jahr 2004 ebenfalls festgestellt, dass keine ihrer Empfehlungen an die chinesische Regierung aus dem Abschlussbericht ihres vorherigen Besuches aus dem Jahr 1997 umgesetzt wurde (CHR 2004b).

Ansonsten haben westliche Staaten vereinzelt die Freilassung von politischen Gefangenen erreicht und damit zumindest die persönliche Situation einiger Individuen verbessert. Die Freilassung politischer Gefangener erfolgte dabei in der Regel bei zwei Gelegenheiten: erstens als taktische Konzession vor für China wichtigen politischen Entscheidungen der internationalen Gemeinschaft oder einzelner Staaten und zweitens als Zeichen des guten Willens, z.B. bei bedeutenden Staatsbesuchen (Foot 2000; HRW 1990, 1994).

Die zunehmende Anerkennung internationaler Menschenrechtsnormen und die Freilassung einzelner politischer Gefangener scheint eher einem taktischen Kalkül Chinas zu entsprechen als ein erster Schritt auf dem Weg zu einer Verringerung der Menschenrechtsverletzungen zu sein.

Analyse der westlichen Menschenrechtspolitik und ihrer Wirkung

Abgesehen von den hier dargestellten Fortschritten bei der Anerkennung internationaler Menschenrechtsnormen durch die Volksrepublik China haben die westlichen Staaten durch ihre Menschenrechtspolitik insgesamt keinen signifikanten Rückgang der chinesischen Menschenrechtsverletzungen bewirken können. Seit 1989 hat sich die Menschenrechtslage in China nicht entscheidend verbessert. Die jüngst eingeführten rechtlichen Verbesserungen bei der Anwendung der Todesstrafe sind die positivsten Entwicklungen, die im Untersuchungszeitraum zu verzeichnen sind. Folterungen und Misshandlungen scheinen ebenfalls leicht rückläufig zu sein, aber sie bleiben immer noch weit verbreitet. Die Situation der Religionsfreiheit hat sich seit 1989 eher verschlechtert als verbessert. Meinungsfreiheit ist in der Volksrepublik nicht vorhanden. Besonders Äußerungen zu politisch sensiblen Themen werden unterdrückt und das neue Medium Internet wird streng kontrolliert.

Die Gründe für den geringen Erfolg der westlichen Menschenrechtspolitik bei der Verbesserung der chinesischen Menschenrechtssituation sind im Wesentlichen folgende:

Erstens haben die westlichen Staaten keine konsequente und gemeinsame Menschenrechtspolitik verfolgt. So haben die westlichen Staaten die „härteren“ Instrumente, wie Sanktionen, relativ schnell aufgegeben und ab dem Jahr 1997 zu keiner gemeinsamen Haltung bei Resolutionen in der Menschenrechtskommission mehr gefunden. China hat diese Spaltung des Westens durch eine geschickte Politik von „Zuckerbrot und Peitsche“ noch verstärkt: Staaten, die sich freundlich gegenüber China verhalten haben, wurden mit lukrativen Wirtschaftsverträgen belohnt und kritische Staaten mit Sanktionen bedacht. So wurde beispielsweise Frankreich im Jahr 1997 für die Ablehnung des Miteinbringens einer chinakritischen Resolution in die MRK mit Wirtschaftsverträgen in Höhe von 2 Mrd. USD belohnt, während dänische Unternehmen im gleichen Jahr von Aufträgen in China ausgeschlossen wurden, da Dänemark Hauptsponsor der chinakritischen Resolution war (Hasenkamp 2004; Kent 1999).

Zweitens spiegelt die Veränderung der westlichen Menschenrechtspolitik von einer konfrontativen zu einer kooperativen Politik eine Verschiebung der Prioritäten in der westlichen Außenpolitik gegenüber der Volksrepublik wider: Menschenrechte rangieren inzwischen deutlich stärker hinter wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Interessen als noch Anfang der 1990er Jahre. Diese Verschiebung der Prioritäten ist auch Ausdruck einer Normalisierung der sino-westlichen Beziehungen, in denen Menschenrechte nur aufgrund des Tiananmen-Massakers in den Vordergrund rückten. So hatten westliche Staaten schon in den 1980er Jahren die zukünftige wirtschaftliche und politische Bedeutung Chinas betont und die Menschenrechte als nachrangiges Problem angesehen (Cohen 1987).

Drittens sind die USA in ihrer Glaubwürdigkeit als globaler Förderer der Menschenrechte durch die eigene zunehmende Missachtung der Menschenrechte infolge des Antiterrorkampfes (Beispiel Guantanamo Bay) geschwächt. Das zeigte sich beispielsweise im Jahr 2002, als die USA zum ersten Mal seit Gründung der UNO nicht in die MRK gewählt wurden (OHCHR 2007).

Viertens ist die Volksrepublik ein durch externen Druck vergleichsweise schwer verwundbarer Staat. Die politische, wirtschaftliche und militärische Stärke Chinas, die seit dem Beginn der westlichen Menschenrechtspolitik 1989 noch deutlich zugenommen hat, verhindert inzwischen die Anwendung von Instrumenten wie wirtschaftlichen Sanktionen oder einer politischen Isolation. Der Westen ist in hohem Maße von chinesischen Importen abhängig, hat gewaltige Investitionen in China getätigt und benötigt die chinesische Kooperation in globalen Sicherheitsfragen wie zurzeit bei den nordkoreanischen und iranischen Atomprogrammen oder im Jahr 1990 zur Legitimierung des Golfkrieges durch den UN-Sicherheitsrat (Feege 1992; Foot 2000). Die einzige Verwundbarkeit Chinas, die nicht gleichzeitig mit großen politischen oder wirtschaftlichen Kosten für die westlichen Staaten verbunden ist, liegt im Bereich der Anerkennung als geachtetes Mitglied der Weltgemeinschaft. China möchte, wie jeder Staat, ein respektiertes Mitglied der internationalen Gemeinschaft sein und steht der internationalen Kritik nicht gleichgültig gegenüber (Risse et al. 2002).

Fünftens hat die Volksrepublik durch eine geschickte Strategie die eigene Verwundbarkeit im Bereich der internationalen Anerkennung reduziert. Als Reaktion auf die westliche Kritik ab dem Jahr 1989 hat China seine Sozialwissenschaftler angehalten, eine Menschenrechtsposition mit chinesischen Charakteristika zu entwickeln. Die chinesische Regierung veröffentlichte im Jahr 1991 ihr erstes

sogenanntes „White Paper“ auf Englisch, in dem sie ihre offizielle Menschenrechtsposition darstellt. Bis heute folgten weitere 40 solcher Dokumente zu verschiedenen Aspekten der chinesischen Menschenrechtsposition und anderen Themen der internationalen Kooperation (China Society for Human Rights Studies 2007; Foot 2000; Kent 1999). Die detailliert ausgearbeitete und offensiv vertretene chinesische Menschenrechtsposition legt einen Schwerpunkt auf die Rechte auf Subsistenz und Entwicklung, die wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte sowie das Recht auf nationale Selbstbestimmung und Souveränität (Heilmann 2002; Information Office 1991, 2005; Ming 2001). Diese Position stärkte die chinesische Argumentationskraft auf der internationalen Ebene. Sie erleichterte China auch die Bildung von Allianzen mit vielen gleichgesinnten Entwicklungsländern, um damit die westliche Kritik in den UN-Gremien gemeinsam abzublocken (Foot 2000; Steiner & Alston 2000). Zusätzlich wurde im Jahr 1993 die China Society for Human Rights Studies als chinesischer Menschenrechts-Think-Tank gegründet, der die chinesische Menschenrechtsposition offensiv auf der internationalen Bühne vertritt, so z.B. während der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 (HRIC 1998; Ming 2001).

Sechstens hat China durch taktische Konzessionen, wie der Unterzeichnung der beiden UN-Menschenrechtspakte und der verbesserten Kooperation mit UN-Menschenrechtsgruppen, wie den UN-Hochkommissaren für Menschenrechte, der westlichen Kritik die Spitze genommen. Die westliche Kritik wurde außerdem erfolgreich hinter verschlossene Türen, in die Menschenrechtsdialoge, verbannt.

Die einzelnen Phasen und verschiedenen Instrumente der westlichen Menschenrechtspolitik waren unterschiedlich erfolgreich. In der ersten Phase von 1989 bis 1997, während derer die westlichen Staaten Sanktionen verhängt und chinakritische Resolutionen in die UN-Menschenrechtskommission eingebracht haben, hat China am meisten Konzessionen gemacht. So haben die westlichen Sanktionen dazu geführt, dass China im Jahr 1990, als der internationale Druck am größten war, auch die größte Anzahl politischer Gefangener freigelassen hat (HRW 1990). Die Wirkung von chinakritischen Resolutionen in der MRK hat sich daran gezeigt, dass die Volksrepublik sich auf dem asiatisch-europäischen Gipfel 1996 in Bangkok bereit erklärte, die beiden UN-Menschenrechtspakte zu unterzeichnen, und die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte nach China einzuladen und die Zusagen auch einhielt. Die Europäer verzichteten im Austausch auf das Einbringen chinakritischer Resolutionen in die MRK (Foot 2000).

Die ab dem Jahr 1997 ins Zentrum der westlichen Menschenrechtspolitik gerückten Menschenrechtsdialoge haben dagegen wenig konkrete Erfolge vorzuweisen. Die EU und die anderen Akteure bewerten ihre eigenen Dialoge selbstkritisch. So heißt es bei einer Bewertung des EU-China-Dialogs durch die EU vom April 2005: „The regular human rights dialogue produced marginal concrete results – more progress is needed“ (EC 2005). Die Bewertung des deutsch-chinesischen Menschenrechtsdialogs durch die deutsche Seite ergibt ebenfalls ein wenig positives Bild: Während der Dialogrunden sind stereotype Antworten der chinesischen Seite zu Menschenrechtsverletzungen üblich. Im chinesischen Außenministerium existieren regelrechte „Dialogspezialisten“, die sehr gut geschult sind und zu den gleichen Menschenrechtsthemen allen Dialogpartnern die gleichen Antworten geben (Interview 2006). Die chinesischen Antworten auf die von Deutschland angesprochenen Menschenrechtsverletzungen bei den Treffen 2004 und 2005 waren weitgehend identisch (Interview 2006). Der britische Menschenrechtsbericht 2006 schreibt über den Erfolg des britisch-chinesischen Dialogs bei der Verbesserung der während der Dialoge angesprochenen Menschenrechtsverletzungen: „There have been some positive developments, but in most areas progress is either slow or non-existent“ (United Kingdom Foreign Office 2006).

Fazit

Wirtschaftliche und politische Sanktionen, wie sie noch unmittelbar nach dem 4. Juni 1989 angewendet wurden, kommen aufgrund der wachsenden globalen Bedeutung Chinas als Instrumente der westlichen Menschenrechtspolitik nicht mehr in Betracht. Die verbliebenen Instrumente der Menschenrechtspolitik, die noch eine Kritik der chinesischen Menschenrechtslage erlauben, sind im Wesentlichen der Menschenrechtsdialog und chinakritische Resolutionen im Menschenrechtsrat. Dabei sind Resolutionen im Menschenrechtsrat zurzeit nur eine hypothetische Möglichkeit, da die Europäer, Australier und Kanadier seit dem Jahr 1998 keine chinakritischen Resolutionen mehr einbringen und die USA kein Mitglied im Menschenrechtsrat sind. Das einzige Instrument bleiben somit die Menschenrechtsdialoge. Diese finden aber hinter verschlossenen Türen statt und sind in ihrer Wirkung schwer zu messen.

Entsprechend sollten erstens für alle Dialoge (nach dem Vorbild der EU und Großbritanniens) Kriterien entwickelt werden, anhand derer ihr Erfolg gemessen werden kann. Zweitens sollten an den Dialogrunden Vertreter aus der Wissen-

schaft und der Zivilgesellschaft teilnehmen. Die Beteiligung von Wissenschaftlern und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen an den Dialogrunden würde die Transparenz und Legitimität der Menschenrechtsdialoge erhöhen sowie eine bessere Bewertung ihrer Effektivität ermöglichen. Des Weiteren sollten Regierungen in Australien, Europa und Kanada prinzipiell bereit sein, die Dialoge abzubrechen und chinakritische Resolutionen in den Menschenrechtsrat einzubringen, wenn die chinesischen Menschenrechtsverletzungen sich nicht verringern. Nur durch die ernst gemeinte und ernsthaft vermittelte Bereitschaft, die Dialoge bei fehlenden Fortschritten zu beenden und alternativ chinakritische Resolutionen einzubringen, kann Druck auf die Volksrepublik ausgeübt werden. Chinakritische Resolutionen zielen direkt auf die internationale Reputation der Volksrepublik, die die einzige Angriffsfläche für eine erfolgreiche Menschenrechtspolitik der westlichen Staaten bleibt.

Literatur

ai siehe amnesty international

Amnesty international (1996-2007), *Länderberichte*. Online: <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WJahresberichtAll?OpenView&Start=1&Count=200> (Aufruf: 12.07.2007)

— (2007b), *People's Republic of China – The Olympics Countdown: Repression of activists overshadow death penalty and media reform*, April 2007. Online: [http://web.amnesty.org/library/pdf/ASA170152007ENGLISH\\$/File/ASA1701507.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/ASA170152007ENGLISH$/File/ASA1701507.pdf) (Aufruf: 09.07.2007)

— (2007c), *People's Republic of China – The Olympics Countdown: One year left to fulfil human rights promises*, August 2007. Online: <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGASA170242007?open&of=ENG-CHN> (Aufruf: 07.08.2007)

— (2004b), *People's Republic of China: Executed „according to law“? – The death penalty in China*, 22 March 2004. Online: <http://web.amnesty.org/library/index/engasa170032004> (Aufruf: 28.03.2007)

— (1990-1995), *Länderberichte*, Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag

Baker, Philip (2002), „Human Rights, Europe and the People's Republic of China“, in: *The China Quarterly*, Volume 169, März, S.45-63

China Society for Human Rights Studies (2007), *China's Human Rights – White Papers and other Reports*. Online: http://www.humanrights.cn/whitepapers/menu_w.htm (Aufruf: 08.09.2007)

CHR siehe Commission on Human Rights

Cohen, Roberta, (1987), „People’s Republic of China: The Human Rights Exception“, in: *Human Rights Quarterly*, Volume 9, Issue 4, November, S.447-549

Commission on Human Rights (2006), *Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, Manfred Nowak – Mission to China, 10 March*, E/CN.4/2006/6/Add. 6. Online: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G06/117/50/PDF/G0611750.pdf?OpenElement> (Aufruf: 07.09.2007)

— (2004a), *Report on the Sixtieth Session (15 March – 23 April)*, E/2004/23 E/CN.4/2004/127. Online: <http://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G04/162/00/pdf/G0416200.pdf?OpenElement> (Aufruf: 07.09.2007)

— (2004b), *Report of the Working Group on Arbitrary Detention – Mission to China*, 29 December, E/CN.4/2005/6/Add. 4. Online: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G05/102/74/PDF/G0510274.pdf?OpenElement> (Aufruf: 07.09.2007)

— (2001), *Report of the Fifty-Seventh Session (19 March – 27 April)*, E/2001/23, E/CN.4/2001/167. Online: <http://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G01/157/48/pdf/G0115748.pdf?OpenElement> (Aufruf: 07.09.2007)

Drinan, Robert & Teresa Kuo (1992), „The 1991 Battle for Human Rights in China“, in: *Human Rights Quarterly*, Volume 14, Issue 1, S.21-42

Dui Hua Foundation (2007), „Death Penalty Reform Should Bring Drop in Chinese Executions“, in: *Dialogue*, Issue 26, Winter, S.1-2. Online: http://www.duihua.org/our_work/publications/newsletter/nl_pdf/nl_26_2.pdf (Aufruf: 11.07.2007)

EC siehe European Commission

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (2004) (Hrsg.), „Differenz im Dialog“, in: *Schweiz global*, Nr.4, S.30/31. Online: http://www.eda.admin.ch/eda/g/home/publi/chglob/publiold/pub2004/nummer2/humrig.ContentPar.0003.UpFile.tmp/04_04chgl_g.pdf_1.pdf (Aufruf: 21.08.2006)

European Commission (2005), *China Action Points/Guidelines for Action – Stock-taking April 2005*. Online: http://ec.europa.eu/comm/external_relations/china/intro/2005_stock_ch_strat_april.pdf (Aufruf: 16.08.2006)

— (2005b), *EU-China Summit September 2005 – Joint Statement*, Brussels, 5 September. Online: http://ec.europa.eu/comm/external_relations/china/summit_0905/index.htm (Aufruf: 28.03.2007)

Feege, Anja (1992), *Internationale Reaktionen auf den 4. Juni 1989 in der VR*

- China – Zwischen Solidarisierung, Schweigen und Sanktionen*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nummer 207, Hamburg: IfA
- Foot, Rosemary (2000), *Rights beyond Borders – The Global Community and the Struggle over Human Rights in China*, Oxford: Oxford University Press
- Freedom House (2007a), *Freedom in the World Country Report 2007 – China*. Online: <http://www.freedomhouse.org/template.cfm?page=22&year=2007&country=7155> (Aufruf: 10.07.2007)
- (2007b), *Freedom in the World Country Report 2007 – Tibet*. Online: <http://www.freedomhouse.org/template.cfm?page=363&year=2007&country=7312> (Aufruf: 10.07.2007)
- (2006), *Freedom in the World Comparative Rankings 1973-2006*. Online: <http://www.freedomhouse.org/template.cfm?page=15&year=2006> (Aufruf: 10.07.2007)
- Free Tibet Campaign/Human Rights in China (2003), „Behind Closed Doors: Bilateral Dialogues on Human Rights“, in: *China Rights Forum*, Nr.2, S.22-29
- Hasenkamp, Miao-Ling (2004), *Universalization of human rights?: the effectiveness of Western human rights policies towards developing countries after the Cold War – with case studies on China*, Frankfurt am Main: Lang Verlag
- Heilmann, Sebastian (2002), *Das politische System der Volksrepublik China*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag
- HRIC siehe Human Rights in China
- HRW siehe Human Rights Watch
- Human Rights in China (1998), *From Principle to Pragmatism: Can “Dialogue” Improve China’s Human Rights Situation?*, New York: Human Rights in China
- Human Rights Watch (1989-2007), *Country Reports China 1989-2007*. Online: <http://www.hrw.org/doc?t=asia&c=china> (Aufruf: 05.07.2007)
- (2007b), *China: Media Freedom Under Assault Ahead of 2008 Olympics*, 31 May 2007. Online: http://hrw.org/english/docs/2007/05/31/china16029_txt.htm (Aufruf: 16.07.2007)
- Information Office of the State Council of the People’s Republic of China (2005), *China’s Progress in Human Rights in 2004*, April, Beijing. Online: http://www.humanrights-china.org/whitepapers/white_c33.htm (Aufruf: 08.09.2007)
- (1991), *Human Rights in China*, November, Beijing. Online: http://www.humanrights-china.org/whitepapers/white_c01.htm (Aufruf: 08.09.2007)

- Interview (2006): Interview vom 5. April 2006 mit einem Mitglied der Delegation beim deutsch-chinesischen Menschenrechtsdialog
- Kent, Ann (1999), *China, the United Nations and Human Rights – The Limits of Compliance*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press
- Lampton, David (1994), „America’s China Policy in the Age of the Finance Minister: Clinton Ends Linkage“, in: *The China Quarterly*, Vol.139, September, S.597-621
- Maier, Astrid (2005), *Die Todesstrafe in der VR China*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nummer 382, Hamburg: IfA
- Ming, Wan (2001), *Human Rights in Chinese Foreign Relations*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press
- Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2007), Ausführliche Informationen auf der Webseite zur Commission on Human Rights, zum Human Rights Council, zu den UN-Sonderberichterstattungen und zu allen internationalen Menschenrechtsverträgen. Online: www.ohchr.org (Aufruf: 08.09.2007)
- OHCHR siehe Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights
- Reporters sans frontières (2007), *Un an avant les Jeux olympiques, la répression continue*. Online: http://www.rsf.org/rubrique.php3?id_rubrique=171 (Aufruf: 08.09.2007)
- Risse, Thomas, Anja Jetschke & Hans-Peter Schmitz (2002), *Die Macht der Menschenrechte. Internationale Normen, kommunikatives Handeln und politischer Wandel in den Ländern des Südens*, Baden-Baden: Nomos Verlag
- Schulte-Kulmann, Nicole (2005), *Rechtzusammenarbeit mit der Volksrepublik China – Deutsche und amerikanische Initiativen im Vergleich*, Göttingen: V&R Unipress
- Steiner, Henry & Philip Alston (2000), *International Human Rights in Context. Law, Politics, Morals*, Oxford: Oxford University Press
- United Kingdom Foreign & Commonwealth Office (2006), *Human Rights Annual Report 2006*, S.42-49. Online: <http://www.fco.gov.uk/Files/kfile/02%20OVERVIEW.5.pdf> (Aufruf: 27.03.2007)
- (2005), *Human Rights Annual Report 2005*, S.40-45. Online: <http://www.fco.gov.uk/Files/kfile/Chapter2,0.pdf> (Aufruf: 27.03.2007)